

EUROPA im Überblick

28/2010 – 16. Juli 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

E-JUSTIZ-PORTAL – NUR EINEN KLICK ENTFERNT – KOMMISSION

Künftig werden Informationen über das EU-Recht leichter zugänglich sein. Dies stellte Viviane Reding bereits im Rahmen des 61. Deutschen Anwaltstages (s. EiÜ [20/10](#)) in Aussicht. Ab dem 16. Juli 2010 ist es nun soweit: das e-Justiz-Portal nimmt seine Dienste auf. Unter e-justice.europa.eu finden Anwälte, Richter, Bürger und Unternehmen Antworten auf zahlreiche Rechts- und Praxisfragen in 22 offiziellen EU-Sprachen. Damit soll das e-Justiz-Portal dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis für die 27 unterschiedlichen Rechtssysteme in der EU zu vergrößern und einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen (s. EiÜ [21/08](#)). Der DAV engagiert sich u.a. im Rahmen des Europäischen Dachverbandes, [CCBE](#), für einen weiteren Ausbau der Plattform mit relevanten Inhalten für die anwaltliche Praxis.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN – EUGH

Der EuGH hat am 29. Juni 2010 sein Urteil im sogenannten „Bavarian-Lager“-Fall ([C-28/08 P](#)) verkündet. Das Urteil gilt als richtungsweisend für das Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Grundrecht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten. Der Gerichtshof bestätigt, dass Familienname und Vorname personenbezogene Daten sind und damit vor der Weitergabe durch die Datenschutzverordnung (EG) [45/2001](#) geschützt sind. Der EuGH entschied, dass diese nicht weitergegeben werden dürfen, wenn das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten ((EG) [1049/2001](#))) ausgeübt wird. Insoweit hob es das vorangegangene Urteil des Gerichts ([T-194/04](#)) auf. Das Ausgangsgericht hatte eine Ausnahme vom Zugangsrecht nur in den Fällen angenommen, in denen der Schutz der Privatsphäre oder die Integrität des Einzelnen verletzt wird. Damit habe es, so der EuGH, die Bedeutung der in der Verordnung getroffenen Regelung und die Reichweite des bezweckten Schutzes verkannt.

KONSULTATION ZUM OPFERSCHUTZ – KOMMISSION

Die europäische Kommission hat am 15. Juli 2010 eine [öffentliche Konsultation](#) zu der Frage eingeleitet, wie Opfer von Verbrechen besser geschützt und unterstützt werden können. Auf Grundlage der Antworten wird sie bis zur ersten Jahreshälfte 2011 einen Vorschlag ausarbeiten, der sowohl praktische Maßnahmen als auch Rechtsvorschriften enthalten wird. Die bisher von der EU in diesem Bereich getroffenen Regelungen hatten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Auswirkungen, so dass immer noch große Unterschiede etwa bei Schadensersatzbeträgen oder dem Verfahren zu deren Geltendmachung bestehen. Die Konsultation befasst sich mit den Bedürfnissen der Opfer unter anderem in Hinblick auf deren Zugang zum Recht, Unterstützung nach der Tat und Schutz vor den Tätern. Bereits unter der spanischen Ratspräsidentschaft wurde dem Opferschutz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So wurde die sehr umstrittene europäische Schutzanordnung (s. EiÜ [26/10](#)) voran gebracht. Zudem beschäftigte sich der Rat mit Menschenhandel (s. EiÜ [23/10](#)) und Kinderpornographie (s. EiÜ [13/10](#)). Die Konsultation läuft bis zum 30. September 2010.

GRENZÜBERSCHREITENDE RECHTE FÜR PATIENTEN – RAT

Der Rat hat am 8. Juni 2010 eine politische Einigung über den [Gemeinsamen Standpunkt](#) zum Richtlinienvorschlag über grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ([KOM\(2008\) 414](#)) [erreicht](#). Die Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte von Patienten in anderen Mitgliedsstaaten als ihrem Heimatstaat zu harmonisieren. Generell gilt die Kostenrückerstattungspflicht für medizinische Versorgung innerhalb der EU. Ein Mitgliedsstaat muss nur so viel erstatten, wie er zur Versorgung im eigenen Staat selbst beigesteuert hätte. Unter bestimmten Bedingungen besteht ein Kostenerstattungsanspruch nur, wenn der Patient die Bewilligung seiner nationalen Krankenversicherung vor der Behandlung einholt. Der Rat einigte sich auf spezielle Regelungen, denen zufolge Mitgliedsstaaten Ansprüche auf Gesundheitsvorsorge von Rentnern aus anderen EU-Staaten auf eigene Rechnung anerkennen können. Die Voraussetzungen der Kostenerstattung sowie der Vorabgenehmigung wurden verschärft. Im Bezug auf nichtvertragliche Gesundheitsdienstleister können die Einzelstaaten freiwillige Bestimmungen zu

Rückerstattung und Qualität annehmen. Der Rat stützt die Richtlinie auf eine doppelte Rechtsgrundlage (Art. 114 und 168 [AEUV](#)). Das Parlament wird nun in zweiter Lesung über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates entscheiden.

SWIFT- ABKOMMEN ABGESCHLOSSEN – RAT

Am [13. Juli](#) 2010 hat der Rat die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der EU und den USA zur Übermittlung von Finanzdaten (SWIFT- Abkommen) förmlich [beschlossen](#). Auf der Grundlage dieses Abkommens können die USA nun die Weitergabe von EU-Finanzdaten beantragen, die sie im Rahmen ihres TFTP (Terrorist Finance Tracking Programme) verwenden dürfen. Das Parlament hatte dem [Abkommensentwurf](#) der Kommission bereits am 8. Juli 2010 [zugestimmt](#) (s. EiÜ [27/10](#)). Neben dem Beschluss nahm der Rat eine [Erklärung](#) zum SWIFT- Abkommen an. Gegenstand dieser Erklärung ist u.a. eine Studie der Kommission, die die Möglichkeit eines EU-Systems zur gezielten Datenübermittlung evaluieren soll. Ein TFTP-ähnliches System auf EU-Ebene ist bereits im [Aktionsplan](#) zum [Stockholmer Programm](#) für 2011 angekündigt (s. EiÜ [16/10](#)).

KEINE LEISTUNG VON ZULAGEN WÄHREND DES MUTTERSCHUTZES – EUGH

Im Vorabentscheidungsersuchen [C-194/08](#) hat der EuGH am 1. Juli 2010 sein Urteil gefällt. Art. 11 Abs. 1 bis 3 der Mutterschutzrichtlinie [92/85/EWG](#) gewähren keinen Anspruch auf Fortzahlung sämtlicher Vergütungen und Zulagen während des Mutterschaftsurlaubs. Die österreichische Klägerin macht einen Anspruch auf Fortzahlung der von ihr während der Zeit eines Beschäftigungsverbots für werdende Mütter und ihres Mutterschaftsurlaubs bezogenen Journaldienstzulage geltend. Diese Zulage wird für die über die vorgeschriebenen Dienststunden hinaus geleisteten Stunden bezogen. Der EuGH entschied, dass es sich dabei um ein Gehalt i.S.d. Art. 157 [AEUV](#) (ex-Art. 141 [EGV](#)) handele. Jedoch schreibe Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie nur die Fortzahlung „eines“ Gehaltes, nicht „des“ Gehaltes vor. Der in der Richtlinie geforderte Mindestschutz gebiete weder die umfassende Fortzahlung des Arbeitsentgeltes noch die Zahlung etwaiger Zulagen, die sonst für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt werden. Zudem haben die Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Umfangs des Entgeltanspruchs, den sie nach Art. 5 der Richtlinie gewähren.

ARBEITSENTGELT FÜR SCHWANGERE – EUGH

Am 1. Juli hat der EuGH sein Urteil zur Auslegung der Mutterschutzrichtlinie [92/58/EWG](#) in der Rechtssache [C-471/08](#) erlassen. Im Ausgangsfall klagte eine Kabinenchefin von Finnair, die aufgrund ihrer Schwangerschaft auf einen Arbeitsplatz am Boden versetzt wurde. Der EuGH hatte zu prüfen, ob Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie so auszulegen sei, dass einer Schwangeren nach ihrer Versetzung das volle Entgelt ihres bisherigen Arbeitsplatzes zustünde. Der EuGH entschied, dass die Richtlinie kein Recht auf Zahlung des durchschnittlichen Entgelts vor Arbeitsplatzwechsel gewähre. Zulagen oder Entgeltbestandteile, die von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten abhängen und für die dadurch entstandenen Nachteile entschädigen sollen, müssen nicht weiter gezahlt werden. Eine schwangere Arbeitnehmerin hat jedoch ein Recht auf Zahlung der Entgeltbestandteile, die an ihre berufliche Stellung vor der Versetzung gebunden sind. Zulagen, die an die Dauer der Beschäftigung, eine leitende Position oder die berufliche Qualifikation geknüpft sind, müssen demnach weiter gezahlt werden.

EUROPARECHTLICHES VORWIRKUNGSVERBOT – EUGH

Der EuGH befasst sich seit dem 21. April 2010 in einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I ([C-194/10](#)) mit der Aktionärsrechterichtlinie [2007/36/EG](#) und damit kollidierendem nationalem Recht während der Umsetzungsfrist. Dabei geht es um die Frage, ob Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie wegen des europarechtlichen Vorwirkungsverbot bereits Anwendung findet, wenn der nationale Gesetzgeber Regelungen geschaffen hat, die bis zum Ende der Umsetzungsfrist die Verkürzung der Einberufungsfrist für eine Hauptversammlung auf bis zu einen Tag zulässt. Sollte die erste Frage bejaht werden, ist weiter zu klären, ob dieser Verstoß mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 347 [AEUV](#) zu rechtfertigen ist.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es.